

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 60 21 14 Niederkrüchten, den 23.04.2019

Vorlagen-Nr. 1147-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

## **Beratungsweg**

Haupt- und Finanzausschuss 07.05.2019 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 21.05.2019

Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße

## Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 den Ausbau der Kirchstraße beschlossen.

Bereits im Vorfeld der Planungen für diesen Ausbau hat Frau Rosalie Brown mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt, durch den Rat beschließen zu lassen, die Beiträge für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten nach den am 27. September 2016 gültigen Bestimmungen der Gemeinde Niederkrüchten nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes abzurechnen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bei dem Ausbau der Kirchstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ortssatzung der Gemeinde.

Entsprechend § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Diese Bestimmung findet sich auch wieder in § 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde, in der geregelt ist, dass die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsteht. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn der von der Gemeinde beschlossene Ausbau verwirklicht ist. Dies wird durch die Abnahme der Baumaßnahme dokumentiert.

Dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten kommt ganz besondere Bedeutung zu. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem

Grunde und der Höhe nach derart vollständig ausgebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bestimmt entsprechend die anzuwendende Satzung. Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten hängt **nicht** davon ab, welche Vorstellung die Gemeinde bzw. die über den Ausbau beschließende Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme gehabt hat; insoweit ist allein entscheidend die objektive Verwirklichung des Beitragstatbestands, wie ihn die Satzung auf der Grundlage des KAG regelt.

Aus diesem Grunde kann für die Erhebung der Beitragspflicht nicht die im Jahr 2016 noch geltende Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 zugrunde gelegt werden, da diese mit Inkrafttreten der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017, entsprechend § 11 außer Kraft getreten ist.

Die Antragstellerin verweist u.a. auch auf die erlassene Sondersatzung für die Poststraße. Für die Poststraße wurde der Ausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Da die Satzung keine Anliegeranteile für eine Mischverkehrsfläche festlegt und seinerzeit noch davon ausgegangen worden ist, dass wegen möglicher Benutzbarkeit der Gehwegbereiche durch den Fahrzeugverkehr ein geringerer Vorteil für die Anlieger besteht, wurde dem Rat für die Poststraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlich festzusetzenden Anliegeranteil für die Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat hat im Rahmen des Erlasses dieser Satzung den Anliegeranteil in Anlehnung an die zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses geltende Satzung beschlossen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung für die Beitragserhebung dahingehend verändert, dass als Mischverkehrsflächen tatsächlich nur noch Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen anzusehen sind, für die besondere Anliegeranteile festzusetzen sind. Im Übrigen wurde das Beitragsrecht dem Straßenverkehrsrecht angepasst.

Entsprechend des vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms wird die Kirchstraße mit einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um einen sog. Ausbau im Separationsprinzip. Hier dürfen straßenverkehrsrechtlich die Gehwegbereiche ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtsprechung des OVG Münster aus dem Jahr 2016 (die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sondersatzung für die Poststraße noch nicht bekannt war) entfällt die Funktionsfähigkeit eines Gehweges nicht dadurch, dass er niveaugleich zur Straße ausgebaut ist, wenn er infolge seiner optischen Gestaltung eindeutig als solcher zu erkennen ist. Dies ist bei dem Ausbau der Kirchstraße der Fall, da der Gehweg sowohl durch das andersfarbige Pflaster als auch durch die trennende Rinnenanlage eindeutig als solcher erkennbar ist und damit unbeschadet des nicht gegebenen Höhenunterschiedes eine Aufteilung der Straßenfläche nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt.

Die Prozentsätze der Anliegeranteile für die Beitragserhebung sind für diese Teileinrichtungen in der Beitragssatzung vom 02.06.2017 explizit geregelt. Insofern ist für den Erlass einer Sondersatzung kein Raum.

Eine Beitragserhebung ist immer nach geltenden Bestimmungen und der aktuell geltenden Rechtsprechung vorzunehmen. Ein Beitragspflichtiger kann sich bei der Beitragserhebung auch nicht darauf berufen, dass bei früheren Abrechnungen aufgrund anderer Bestimmungen anders entschieden worden ist. Insofern ist die Abrechnung der Kirchstraße mit den festgesetzten Anliegeranteilen in der Straßenbaubeitragssatzung für die einzelnen Teileinrichtungen vorzunehmen.

Nach den o.a. Ausführungen kann die Beitragserhebung der Beiträge für die Kirchstraße nicht nach einer früher geltenden Satzung erfolgen, sondern ist nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durchzuführen.

## Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Abrechnung zu Beiträgen nach § 8 KAG für die Kirchstraße nach der am 27.09.2016 geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird abgewiesen. Die Heranziehung zu den Beiträgen für den beschlossenen Ausbau erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja		Nein	$\boxtimes$		
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja		Nein		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkon-							
to:				/			
Kosten der Maßnahme in Euro							
Folgekosten in Euro							
Erläuterungen:	Bei Ablehn	Bei Ablehnung des Antrages ist kein Einnah-					
			meausfall f	meausfall für die Gemeinde gegeben.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstve	r-	
		$\boxtimes$			waltungs-		
					angelegenheit		

## Anlage(n):

1. Antrag vom 02.11.2017

gez. Wassong